



© MedUni Graz

Peter Grabuschnigg

„Rechtliche Voraussetzungen zur Anzeige- und Meldepflicht sind vorhanden.“

Unsicherheiten bei ärztlichen Kolleginnen und Kollegen

„Aus dem gerichtsmedizinischen Alltag ist v. a. die ärztliche Anzeige- und Meldepflicht hervorzuheben, da diese oftmals zu Unsicherheiten bei ärztlichen Kollegen führt. Wenn sich für Ärzte in Ausübung ihres Berufes der Verdacht ergibt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder eine schwere Körperverletzung herbeigeführt wurde, so ist unverzüglich Anzeige zu erstatten. Explizit wird auch auf Minderjährige eingegangen, wobei hier bereits der begründete Verdacht, dass ein/e Minderjährige/r misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, ausschlaggebend ist, um Anzeige und unverzüglich Meldung an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu erstatten. Richtet sich der Verdacht hierbei gegen einen nahen Angehörigen, so kann die Anzeige so lange unterbleiben, als dies das Wohl des Minderjährigen erfordert und eine Meldung an den Jugendwohlfahrtsträger erfolgt. Ein dauerhaftes Unterbleiben der Anzeige durch den Arzt kommt allerdings ausdrücklich nicht in Betracht.“

Am Institut für Gerichtliche Medizin Graz ist die klinisch-forensische Untersuchungsstelle etabliert. Die Besonderheit – und in dieser Form auch einzigartig in Österreich – besteht darin, dass nicht nur nach erfolgter Anzeige eine gerichtsmedizinische Untersuchung und Spurensicherung durchgeführt wird, sondern auch niederschwellig, d. h. ohne zuvor erfolgter Anzeige. So kann zu einem späteren Zeitpunkt noch auf eine exakte Befunderhebung und ggf. Asservate zurückgegriffen werden. Bei entsprechenden Fragestellungen (z. B. Kindesmisshandlung) können Gerichtsmediziner von der Klinik – vergleichbar mit einer konsiliarischen Untersuchung – beigezogen werden. Es gibt Fälle, in denen Gewaltopfer zwar ärztlich vorstellig werden, aber die wahre Verletzungsentstehung hinter einem Unfallgeschehen verbergen. Wenn vom Behandler derart Zweifel gehegt werden, kann telefonische Unterstützung zur korrekten Befunddokumentation durch Gerichtsmediziner in Anspruch genommen werden, auf Opferschutzeinrichtungen sowie das Angebot einer niederschweligen gerichtsmedizinischen Untersuchung hingewiesen werden, ohne das vermeintliche Opfer dabei in Bedrängnis zu bringen. Die rechtlichen Voraussetzungen zur ärztlichen Anzeige- und Meldepflicht sind durchaus vorhanden, sollten allerdings auch entsprechend umgesetzt werden.“ ■

Prof. Dr. Peter Grabuschnigg, Institut für Gerichtliche Medizin, MedUni Graz



© Hans-Georg Maier / ÖBVP

Peter Stipl

„Das Aussprechen von Gewaltfantasien ist Teil der Psychotherapie.“

Patienten könnten von einer Therapie Abstand nehmen

„Zu seitens der Politik angedachten Ausnahmen bei der Schweigepflicht gebe ich zu bedenken: Das Aussprechen von Gewaltfantasien ist Teil der Therapie und hilft, sie zu reduzieren. Müssen Patienten Angst haben, dass ihre Gespräche mit dem Therapeuten sofort bei der Polizei landen, könnten sie von einer Behandlung Abstand nehmen. Man muss daher sehr sorgsam mit dem Thema umgehen.“

Der Politik geht es wohl darum, potenzielle Opfer zu schützen. Das ist eine Absicht, die wir alle teilen. Die Frage ist: Mit welchen Mitteln?

Der Psychotherapeut verbringt in der Regel deutlich mehr Zeit mit dem Patienten als ein Arzt und kennt ihn sehr viel näher. Er kann daher vielleicht eine Spur deutlicher unterscheiden, wenn er erregt ist, wenn er fantasiert, wenn er unter Umständen aggressiv-zornig ist. Auch wenn es versteckt ist. Das macht es natürlich auch eine Spur sicherer, wenn man eine Gefährdung einschätzen soll. Eine Analogie, die ich dabei ziehe, ist, Suizid- versus Gewaltprävention. Erstere ist viel besser erforscht. Den Unterschied macht Auto- versus Fremdaggression bei Menschen, die mit einer Situation völlig überfordert sind und keine Vorwärtsstrategie mehr sehen. Prof. Ringel, der einer der ersten fundierten Suizidforscher in Österreich war, und die Krisenintervention gegründet hat, sprach von der suizidalen Einengung, dem Tunnel. Ich konnte beobachten, dass auch die Fremdaggression eine Einengung und ein Tunnel ist. Die Beziehung zu seiner Gattin kann er nur mehr retten, wenn er den Rivalen, wegen dem sie sich scheiden lassen will, tötet. Sinn der Therapie ist es immer, Wahlmöglichkeiten zu erweitern. Die Alarmglocken läuten dann, wenn es nicht mehr möglich ist, das Thema breiter anzugehen. Wenn keine anderen Reaktionsmöglichkeiten mehr da zu sein scheinen. In einem solchen Fall habe ich schon Betroffene von mir von der Praxis direkt ins Spital überwiesen. Ich erkläre ihnen, dass es besser ist, sich freiwillig helfen zu lassen, wenn man in so einer schwierigen Phase und so erregt ist. Dass das besser ist, als eine Einweisung gegen den Willen. Das funktioniert zumeist. Wenn keine Bereitschaft zur Mitarbeit besteht, habe ich bei ernst zu nehmender Fremd- oder Eigengefährdung jetzt schon das Recht, die Polizei zu verständigen. Für Psychotherapeuten sehe ich daher bei der Schweigepflicht keinen Handlungsbedarf.“ ■

Dr. Peter Stipl, Verband der Psychotherapeuten